

**Bericht des Vorstands
der AMAG Austria Metall AG
gemäß § 174 Abs. 4 iVm § 153 Abs. 4 AktG
(Wandelschuldverschreibungen 2025)**

Die Punkte 10a und 10b der Tagesordnung der 14. ordentlichen Hauptversammlung der AMAG Austria Metall AG ("AMAG") mit dem Sitz in Ranshofen, politische Gemeinde Braunau am Inn, und der Geschäftsanschrift Lamprechtshausener Straße 61, 5282 Braunau am Inn, Ranshofen, sieht vor:

- 10a. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen auszugeben und über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats Bezugsrechte der Aktionäre gänzlich oder teilweise auszuschließen (Wandelschuldverschreibung 2025), unter Aufhebung der entsprechenden Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen auszugeben gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Juli 2020 zum Tagesordnungspunkt 9a.**

Die bestehende Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen auszugeben gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Juli 2020 zum Tagesordnungspunkt 9a wird mit 21. Juli 2025 auslaufen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge nachfolgende Beschlüsse zu Punkt 10a der Tagesordnung fassen:

1. Der Vorstand wird unter gleichzeitiger Aufhebung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 21. Juli 2020 zum Tagesordnungspunkt 9a gemäß § 174 Abs. 2 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auch in mehreren Tranchen Wandelschuldverschreibungen, die das Bezugs- oder Umtauschrecht bzw. eine Bezugs- oder Umtauschpflicht auf insgesamt bis zu 17.500.000 Aktien der Gesellschaft gewähren bzw. vorsehen, auszugeben (*Wandelschuldverschreibung 2025*). Der Ausgabebetrag, die Ausgabe, das Wandlungsverfahren der Wandelschuldverschreibungen und alle weiteren Bedingungen sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Diese Ermächtigung gilt bis zum 15. April 2030.
2. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Wandelschuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gegen Sacheinlagen zum Zweck des

Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt oder (ii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.

3. Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auf Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabebetrag der Wandelschuldverschreibungen zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht unterschreitet und der Wandlungspreis bzw. der Bezugspreis (Ausgabebetrag) der Bezugsaktien, jeweils nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren ermittelt wird und nicht unter dem Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft während der letzten 20 Handelstage vor dem Tag der Ankündigung der Begebung der Wandelschuldverschreibungen liegt.

10b. Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten (Wandelschuldverschreibungen) (Bedingtes Kapital 2025), unter Aufhebung des „Bedingten Kapitals 2020“ gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Juli 2020 zum Tagesordnungspunkt 9b und entsprechende Änderung der Satzung in § 4.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge nachfolgende Beschlüsse zu Punkt 10b der Tagesordnung fassen:

1. Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 21. Juli 2020 um bis zu 17.500.000 Stück auf Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu der der Vorstand in dieser Hauptversammlung ermächtigt wird, erhöht (*Bedingtes Kapital 2025*). Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.
3. Die Satzung der Gesellschaft wird in § 4 Abs. 6 entsprechend geändert, sodass diese Bestimmung wie folgt lautet:

Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 17.500.000 durch Ausgabe von bis zu 17.500.000 Stück auf Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu der der Vorstand in der Hauptversammlung vom 15. April 2025 ermächtigt wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025). Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Bezugs- oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen bzw. jene, die zum Bezug oder Umtausch verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zum Bezug oder Umtausch erfüllen, und der Vorstand beschließt, diese Wandelschuldverschreibungen mit neuen Aktien zu bedienen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu auszugebenden Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben die volle Dividendenberechtigung für das gesamte Geschäftsjahr, in dem sie begeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen nach den Wandelschuldverschreibungsbedingungen.

In Hinblick auf den möglichen, mit der Beschlussfassung über die Wandelschuldverschreibung 2025 und infolgedessen auch mit dem Bedingten Kapital 2025 verbundenen Ausschluss des Bezugsrechtes hat der Vorstand gemäß § 174 Abs. 4 iVm § 153 Abs. 4 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den möglichen Ausschluss des Bezugsrechts vorzulegen.

Der mögliche Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Zusammenhang mit der Wandelschuldverschreibung 2025 (und insofern auch dem Bedingten Kapital 2025) ist insbesondere aus folgenden Gründen im Interesse der Gesellschaft erforderlich, angemessen und sachlich gerechtfertigt:

Flexibilität und Optimierung der Unternehmensfinanzierung

Da die Genehmigung zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen in Kürze auslaufen wird, wird deren Erneuerung beantragt. Diese soll dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch zukünftig eine vergleichbare und umfassende Flexibilität in der Unternehmensfinanzierung geben. Um das Instrument der Wandelschuldverschreibung im Interesse der Gesellschaft bestmöglich zu nutzen, ist ein Bezugsrechtsausschluss angemessen und erforderlich. Insbesondere wird hierdurch sichergestellt, dass eine umgehende Platzierung ermöglicht wird, wodurch in vielen Fällen meist bessere Konditionen erreicht werden.

Wandelschuldverschreibung 2025 zur Finanzierung der beabsichtigten Expansion

1. Ein wesentliches strategisches Ziel der AMAG ist es, mit nachhaltigem Wachstum die Ertragskraft der AMAG abzusichern und zu stärken. Die Finanzierung von organischen Wachstumsschritten und möglichen Unternehmenserwerben erfordern größtmögliche Flexibilität. Der Bezugsrechtsausschluss ist unter anderem erforderlich um Finanzierungsmaßnahmen ohne Zeitverlust umsetzen zu können.
2. Gerade die Verwendung von Wandelschuldverschreibungen als Form der "Transaktionswährung" kann dienlich sein. Bei Verwendung von Wandelschuldverschreibungen als (zumindest teilweise) Gegenleistung könnte ein besserer Kaufpreis erzielt werden als bei (gänzlichen) Barzahlungen. Ungeachtet der Tatsache, dass die AMAG derzeit im Hinblick auf ihre bestehende Kapitalstruktur über ausreichende Spielräume für die Aufnahme von Fremdkapital verfügt, ist es nach Ansicht des Vorstandes zweckmäßig, die Finanzierung weiterer Expansionsschritte auch durch den Einsatz von Wandelschuldverschreibungen zu ermöglichen.
3. Die Möglichkeit der Eigenkapitalfinanzierung von Expansionsmaßnahmen hat auch den Vorteil, dass es mangels eines Barkaufpreises zu keinem Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft kommt und somit die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft nicht belastet wird.
4. Die Möglichkeit der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erlaubt daher insbesondere, Expansionsschritte zu finanzieren und Marktchancen sowie Möglichkeiten, die sich in bestehenden und neuen Märkten ergeben, rasch und flexibel zu nutzen und den dadurch entstehenden Kapitalbedarf kurzfristig zu decken.

Wandelschuldverschreibung 2025 als mögliche Erschließung einer neuen Investorenbasis

1. Der Vorstand geht ferner davon aus, dass durch den Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auch die Eigenkapitalbasis für die Gesellschaft über den möglichen Einstieg von Investoren verbessert werden kann und damit neue Investoren als Aktionäre gewonnen werden können.
2. Gerade auf dem internationalen Kapitalmarkt ist der Ausschluss des Bezugsrechts bei der Begebung von Wandelschuldverschreibungen gängige Praxis. Die mit dem Bezugsrechtsausschluss verbundene (unter anderem zeitliche) Flexibilität kann es der Gesellschaft ermöglichen, institutionelle Investoren, die sich auf derartige Veranlagungsformen spezialisiert haben, noch besser anzusprechen und als neue Investorenbasis zu gewinnen.
3. In der Regel kann nur mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen an qualifizierte Anleger ohne Erstellung eines Kapitalmarktprospekts und ohne Bindung an Bezugsfristen oder Börsenzeiten erfolgen, um in einem volatilen Marktumfeld etwaige Zeitfenster

für günstige Finanzierungen optimal nutzen zu können; insbesondere können dadurch das Kursrisiko und die Transaktionskosten gesenkt, das Risiko von Spekulationen gegen die Aktie der Gesellschaft minimiert, die Aktionärsbasis verbreitert, und ein Ausgabebetrag möglichst nahe am jeweils aktuellen Börsenkurs erzielt werden.

4. Bestehende Aktionäre haben zudem die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft über die Börse zuzukaufen, sodass auch insofern in der Regel die Gefahr einer Verwässerung der Aktionärsrechte minimiert werden kann, während der Gesellschaft weitere Handlungsspielräume eröffnet werden, die eine rasche und attraktive Finanzierung der Gesellschaft ermöglichen.

Ausgleich von Spitzenbeträgen

Die Ermächtigung des Vorstands soll auch das Recht umfassen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für den Ausgleich von rechnerischen Spitzen auszuschließen. Bei Spitzenbeträgen handelt es sich um Teilansprüche auf den Bezug von Wandelschuldverschreibungen. Sie entstehen, wenn das konkrete Ausmaß der Wandelschuldverschreibung zu einem ungünstigen Bezugsverhältnis führt. Je nach Ausmaß der tatsächlich in Anspruch genommenen Ermächtigung kann es zu ungünstigen Bezugsverhältnissen kommen, die vor allem für gering beteiligte Aktionäre die Ausübung des Bezugsrechts tendenziell erschweren. Da das Entstehen solcher Spitzenbeträge vor allem für nur gering beteiligte Anleger tendenziell zu einer Erschwerung der Ausübung ihres Bezugsrechts führt, liegt ein solcher Teilausschluss des Bezugsrechts zur Vermeidung der Bildung von Spitzenbeträgen typischerweise im Interesse der Minderheitsaktionäre und ist daher als Ausschlussgrund allgemein anerkannt.

Zusammenfassung

1. Die optimale Erreichung dieser angestrebten Ziele, nämlich die Expansion und die Erschließung neuer Märkte und die rasche und attraktive Finanzierung der Gesellschaft, liegt im Interesse aller Aktionäre und der dafür erforderliche Bezugsrechtsausschluss ist somit sachlich gerechtfertigt.
2. Abschließend ist festzuhalten, dass die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und die diesbezügliche Ausnutzung des bedingten Kapitals durch den Vorstand und ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in diesem Zusammenhang nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft möglich ist.
3. Es handelt sich somit ausschließlich um einen Ermächtigungsbeschluss und um keinen Direktausschluss des Bezugsrechts. Insofern kann dieser Bericht nicht auf spezifische Transaktionen eingehen; diesbezüglich wird jedoch der Vorstand, sofern es zu einer Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts kommt, unter analoger Anwendung des § 171 Abs. 1 AktG spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des entsprechenden Aufsichtsratsbeschlusses einen weiteren Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts veröffentlichen.

Zusammenfassend kann bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, angemessen und im Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Ranshofen, im März 2025

Der Vorstand